

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „proANH“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Der Verein trägt nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin Adlershof. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Gustav-Kirchhoff-Straße 4, 12489 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung in den Hochtechnologien, insbesondere der Optik und Photonik spezifisch in den Bundesländern Berlin und Brandenburg.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Hochtechnologien, mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Optik und Photonik; Förderung der Attraktivität und Qualität der dualen Ausbildung im Hightech-Bereich;
 - (b) Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung und Fachkräftesicherung, wie bspw. Betriebsführungen für Schulen, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Fortbildungen für Lehrkräfte und andere Multiplikator*innen.

§3

Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen (Unternehmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Mitgliedsantrag und positivem Bescheid durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der entsprechenden schriftlichen Bestätigung wirksam. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen);
 - (b) Ausschluss wegen Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens; über den Ausschluss entscheidet nach persönlicher Stellungnahme des betroffenen Mitglieds der Vorstand einstimmig;
 - (c) schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
- (5) Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.
- (6) Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern gibt es auch eine assoziierte Mitgliedschaft.

§4

Mitgliederbeitrag

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung des Vereinszwecks Beiträge von den Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Beitrag ist im Verlauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen. Im Jahr seiner Gründung sind die Beiträge innerhalb von einem Monat nach Eintragung zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann in unterschiedlicher Höhe von juristischen Personen und natürlichen Personen erhoben werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die durch den Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Erstbeitrag wird bei Eintritt in den Verein anteilig quartalsweise für das Eintrittsjahr fällig.
- (5) Assoziierte Mitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§5

Vorstand

(1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mindestens zwei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt: den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Wiederwahl und Umwahl sind zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder des Vereins bzw. Mitarbeiter*innen eines Vereinsmitglieds.

(2) Die Bestellung kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist u.a. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(3) Das Vorstandsamt endet darüber hinaus:

- (a) durch Ableben des Vorstandsmitgliedes;
- (b) durch Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein, bzw. bei Ausscheiden der juristischen Person, der das Vorstandsmitglied angehört, aus dem Verein oder bei Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus der juristischen Person;
- (c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem anderen Vorstandsmitglied.

(4) Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem Vorstand. Hierzu gehören insbesondere die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über satzungsgemäße Verwendung der finanziellen und Sachmittel des Vereins, die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Erstellung von Jahresberichten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem*der Vorsitzende*n und Stellvertreter*in zu unterzeichnen ist.

(6) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der*die Vorsitzende und dessen*deren Stellvertretung. Jede*r vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Der*die Stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis seine*ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der*die 1. Vorsitzende verhindert ist.

(7) Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes vor Ablauf von dessen*deren Wahlperiode muss der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Vertreter*in bestellen.

§6

Mitgliederversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung der Vereinsmitglieder wird von dem*der Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zwischen dem Versand der Einladung und der Versammlung müssen wenigstens 14 Tage liegen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- (a) Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder für das vergangene Geschäftsjahr;
- (b) Entgegennahme des jährlichen Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes;
- (c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre), Wiederwahl ist zulässig;
- (d) Bestellung von einem*r Rechnungsprüfer*in und einer Vertretung;
- (e) Festsetzung der Beitragsordnung nach Vorschlag des Vorstands;
- (f) Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
- (g) sämtliche sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle durch die Satzung übertragene Aufgaben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands von dem*der Vorstandsvorsitzenden auch nach Bedarf zusätzlich einberufen werden. Für die Einladung gelten die Bestimmungen von Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den*die Vorstandsvorsitzende*n eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

- (5) Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Beschlüsse, die weder Satzungsänderungen noch die Auflösung des Vereins betreffen, werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem*der Vorsitzenden des Vorstands bzw. im Falle der Verhinderung des*der Vorsitzenden von der Stellvertretung, bei Jahreshauptversammlungen auch einem*r Rechnungsprüfer*in, zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls der Jahreshauptversammlung wird allen Mitgliedern zugestellt.

§7

Rechnungsprüfer*in

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für ein Jahr zwei Mitglieder des Vereins als Rechnungsprüfer*in. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die gewählten Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber mündlich zu berichten. Dieser Bericht muss vor der Entlastung des Vorstands abgegeben werden.

§8

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für derartige Beschlüsse ist die Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (3) Änderungen der Satzung, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Derartige Satzungsänderungen werden vom Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§9

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder oder vertretenen Mitglieder. Sind zu dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet; hierauf ist in der neuen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bestimmen die Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wie das noch vorhandene Vereinsvermögen verwendet wird.

§10

Gültigkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen/unwirksamen Bestimmung tritt die dispositive Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Diese Satzung wurde in der ursprünglichen Fassung am 13.05.2019 durch die Gründungsversammlung beschlossen.